

DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET,
WOBEI AUSNAHMEN NACH § 4(3) 2,3 u 5 NICHT BESTANDTEIL DIESES
BEBAUUNGSPLANES WERDEN, ANLAGEN NACH § 4(3) 6 SIND IM
GANZEN BAUGEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG,

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE,

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DURCH BAULINIEN UND
BAUGRENZEN, WOBEI NEBENANLAGEN NACH § 14 BNVO UND DIE BAU-
LICHEN ANLAGEN NACH § 23(5) BNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAU-
BAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN WERDEN.

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN,

DIE VERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN UND
BEGRENZUNGSLINIE,

DIE FLÄCHEN FÜR BESEITIGUNG VON ABWASSER,

DIE GRÜNFLÄCHEN ~~ALS PARKANLAGEN~~ *

DIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN IM BEREICH DER SICHT-
DREIECKE AUF MAX 70cm HÖHE,

DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN,

- (1) DACHNEIGUNG 35-48° BEI ANPASSUNG AN DIE NEIGUNG VOR-
HANDENER BENACHBARTER GEBÄUDE, DABEI SIND FLACH-
DÄCHER ALS AUSNAHME ZULÄSSIG,
- (2) DACHDECKUNG MIT BRAUNEN PFANNEN,
- (3) EINFRIEDIGUNG MAX 50cm HOCH (TORPFEILER AUSNAHMS-
WEISE BIS 100cm).